

---

**Teilrevision des Gesetzes über die Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Menschen in der Stadt Chur  
(Altersgesetz, RB 341)**

---

Nr. 15/2008

Wir stehen heute vor einem Paradigmenwechsel bei der Krankenpflege: Die Teilrevision des kantonalen Krankenpflegegesetzes und die Revision der Verordnung zum Krankenpflegegesetz ist von der Bündner Regierung auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt worden. Zudem hat die Regierung die Maximaltarife und Leistungsbeiträge für das Jahr 2008 im Bereich der häuslichen Pflege und Betreuung festgelegt.

Die Teilrevision beinhaltet die Einführung einer leistungsbezogenen Finanzierung der Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung (Spitex) sowie der Mütter- und Väterberatung durch den Kanton sowie eine Neukonzeption der Investitionsbeiträge des Kantons an Alters- und Pflegeheime und Pflegegruppen.

Durch die neu geregelten Investitionsbeiträge des Kantons an Alters- und Pflegeheime sowie Pflegegruppen sollen wirtschaftlich arbeitende Dienste belohnt und die ungleiche Behandlung der verschiedenen Wohn- und Betreuungsformen durch den Kanton korrigiert werden.

Demographieentwicklung und medizinischer Fortschritt sind in unserer Gesellschaft für die langfristigen Herausforderungen in der Gesundheitspolitik verantwortlich. Qualitativ hochstehende und allen Bürgerinnen und Bürgern zu einem vernünftigen Preis zur Verfügung stehende Gesundheitsleistungen sind das Ziel. Dabei sollen ein kontrollierter Wettbewerb und die Förderung der Eigenverantwortung aller Beteiligten die Kosten-Entwicklung im Gesundheitswesen bremsen.

---

Die nun vorliegende Botschaft ist trotz der Komplexität der Materie verständlich und nachvollziehbar. Ich danke dem Stadtrat auch für die umfassende und informative Vororientierung.

► Es handelt sich bei der vorliegenden Teilrevision des Churer Altersgesetzes um eine schlanke, zielführende Umsetzung der Vorgaben aus der Revision des kantonalen Krankenpflegegesetzes.

Die städtische Gesetzgebung ist konsequenterweise auf Grund der neuen Anforderungen des Kantons ebenfalls rückwirkend anzupassen.

► Der Verwaltungsaufwand kann für alle Beteiligten merklich gesenkt werden, weil die Finanzleistungen der Stadt im Revisionsentwurf mit jenen des Kantons gleichgeschaltet werden.

► Der Revisionsentwurf nimmt richtigerweise nur die relevanten Punkte auf.

Die detaillierte Ausführung soll in den Leistungsverordnungen geregelt werden. Damit bleibt das Altersgesetz einfach, klar und übersichtlich und zudem wird eine Flexibilität erreicht, welche heute in einem sich stark wandelnden Umfeld unabdingbar ist.

Und wenn die Regelungsdichte höher wäre, würde auch die Flexibilität darunter leiden.

Denn das Gesundheitswesen ist eine Baustelle und wird es noch einige Zeit bleiben.

► Ich erlaube mir, den Fokus auf die Zeitdimensionen zu legen:

In wenigen Jahren wird der Bündner Finanzausgleich NFA zwischen Kanton und den Gemeinden spürbar werden.

Änderungen in diesem Bereich sind absehbar.

Wenn der Alters- und der Spitexbereich vollumfänglich den Gemeinden übertragen werden sollte, schafft nun diese Revision gute

Voraussetzungen, um Erfahrungen zu sammeln.

► Der Revisionsentwurf schafft für die Leistungserbringer etwas mehr unternehmerischen Freiraum. Er überträgt jedoch auch mehr Verantwortung. Und dies ist auch richtig so.

► Das bestehende Gesetz leistet einen substantiellen Beitrag, um in Chur in Würde alt zu werden. Mit der Revision wird diesem Credo weiterhin nachgelebt.

Für unsere Fraktion ist es wichtig, dass die Teilrevision so rasch wie möglich Rechtskraft erhält. Dies ist für das Gesundheitswesen bedeutend.

Denn die neuen notwendigen Leistungsverordnungen können erst nach der Gesetzesannahme vereinbart werden.

Deshalb erwarten wir eine Annahme dieser schlanken, effizienten und einfachen Revision und fordern eine zwingend rasche Umsetzung. Wir können es uns nicht leisten, nun eine Vorberatungskommission einzusetzen und somit Zeit zu verlieren.

Denn die nächste Revision steht in zwei bis drei Jahren wieder an.

Und die vorliegende Revision als Übergangslösung ist einfach, schlank und zielführend.

Ohne einen klaren und raschen Entscheid, würde bei den Leistungserbringern sowie den Leistungsnutzern eine grosse Unsicherheit entstehen.

Die FDP Fraktion unterstützt den Antrag des Stadtrates vollumfänglich.

Chur, 10.4.2008 / Marco Willi

## **Bemerkung zu Art. 10 betreffend das Controlling**

Protokollerklärung:

In den Leistungsvereinbarungen muss stringent festgehalten werden, dass die Trägerschaften den Nachweis erbringen müssen, dass die Gelder gemäss Art. 4 Abs. 3 als zweckgebundene Reserve für Instandsetzungs- und Erneuerungskosten vorhanden sind und somit auch eingesetzt werden können.

Die GPK des Gemeinderates soll die Einhaltung mit Stichproben überprüfen können.